Ehrenkommandanten und Ehrenmitglieder

Dienstanweisung vom 01.07.2023

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

1. Grundlagen

Die Vorläufige Feuerwehr-Dienstordnung (VorlFwDO) enthält in § 22 Abs. 1 und 2 folgende Regelungen:

§ 22
Ehrenkommandanten(-Stellvertreter) und Ehrenmitglieder

(1) Feuerwehr-, Abschnitts-, Bezirks- und Landesfeuerwehrkommandanten sowie Feuerwehr-, Bezirks- und Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter, die sich um das Feuerwehrwesen im Burgenland besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenkommandanten(-Stellvertretern) ernannt werden. Zuständig für die Ernennung zum Ehren-Bezirks- oder Landesfeuerkommandanten(-Stellvertreter) ist der Landesfeuerwehrrat, zuständig für die Ernennung zum Ehren-Abschnittsfeuerwehrkommandanten ist der Bezirksfeuerwehrkommandant. Zuständig für die Ernennung zum Ehren-Feuerwehrkommandanten(-Stellvertreter) ist die Mitgliederversammlung.

(2) Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Burgenland besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zuständig für die Ernennung zum Ehrenmitglied einer Feuerwehr ist die Mitgliederversammlung. Zuständig für Ernennung zum Ehrenmitglied des Landesfeuerwehrverbandes ist der Landesfeuerwehrrat.

In Ausführung dazu werden die nachstehenden Durchführungsbestimmungen erlassen.

2. Ehrenkommandanten oder -Stellvertreter

Für die Ernennung zum Ehrenkommandanten(-Stellvertreter) im Sinne des § 22 Abs. 1 VorlFwDO werden folgende Ernennungsvoraussetzungen festgelegt:

(1) Funktion als Feuerwehrkommandant oder -Stellvertreter, wobei keine Mindestfunktionsdauer festgelegt wird.
Die Funktionen als Feuerwehrkommandant und -Stellvertreter der gleichen Ebene (Feuerwehr, Bezirk, Land) gelten im ggst. Zusammenhang jeweils als gleichwertig.
Des Weiteren:

- mindestens 30 Dienstjahre im Feuerwehrdienst oder
- Lebensalter von mindestens 50 Jahren oder
- krankheitsbedingtes Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst

(2) **Mindestens 12 Jahre (zwei Funktionsperioden) Dienstzeit als Feuerwehrkommandant oder -Stellvertreter.** Zusammenrechnungen erfolgen wie unter Abs. 1.

3. Ehrenmitglieder

(1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied einer Feuerwehr ist im Wege des Feuerwehrkommandos bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.
(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Landesfeuerwehrverbandes ist mit einem formlosen, begründeten Antrag im Dienstweg beim Landesfeuerwehrkommando zu beantragen und vom Landesfeuerwehrrat zu beschließen.
(3) Sofern das künftige Ehrenmitglied über einen Wohnsitz in einer bgld. Gemeinde verfügt (§ 41 Abs. 3 Z 4 Bgld. FwG 2019), kann es vor der Ernennung oder gleichzeitig mit dieser als Mitglied in die Feuerwehr seines Wohnortes aufgenommen werden.

4. Ehrendienstgrade

(1) Die Verleihung von Ehrendienstgraden findet nicht mehr statt.
(2) Nach bisherigen Regelungen verliehene Ehrendienstgrade bleiben aufrecht.

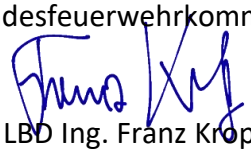
5. Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstanweisung Begriffe - ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf alle Geschlechter gleichermaßen.

6. Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Dienstanweisung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die DA 1.4.4. vom 1. September 2022 außer Kraft.
(2) Regelungen über das Beibehalten von Dienstgraden nach Ausscheiden aus einer Funktion werden in einer gesonderten Dienstanweisung (DA 1.4.2. – Beförderungsrichtlinien) getroffen.

Für den Landesfeuerwehrrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:



LBD Ing. Franz Kropf